

MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

37. Jahrgang

1986

Heft 1

Der Codex Iuris Canonici von 1983 im Spiegel erster Stellungnahmen und Wertungen

Von Heribert Schmitz

Am 25. Januar 1983 hat Papst Johannes Paul II. den Codex Iuris Canonici (= CIC) als Gesetzbuch für die Lateinische Kirche promulgiert¹, auf den Tag genau 24 Jahre nachdem Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 ein »Aggiornamento del Codice di Diritto Canonico« angekündigt hatte². Der CIC wurde am 3. Februar 1983 in einem feierlichen Akt der Öffentlichkeit amtlich präsentiert³. Seit dem 27. November 1983 (1. Adventssonntag) ist das Gesetzbuch in Kraft und in Anwendung.

Das neue kirchliche Gesetzbuch hat ein vielfältiges Echo hervorgerufen. Seine Bandbreite reicht von voller positiver Würdigung bis hin zu totaler negativer Verwerfung. Die Zeit für eine umfassende oder gar abschließende Würdigung ist noch nicht reif; die Reform des universalkirchlichen Rechtes kann in ihrer Tragweite noch nicht erschöpfend gewürdigt werden. Gleichwohl dürfte es möglich sein, den CIC im Spiegel von Stellungnahmen der ersten drei Jahre zu betrachten. Dieses Vorhaben hat seine Grenzen. Wegen ihrer Vielzahl können die Stellungnahmen nicht vollzählig herangezogen werden. Ihre Vielzahl erfordert überdies eine, wenn auch nicht ausschließliche Beschränkung auf den deutschsprachigen Raum sowie eine gewisse Begrenzung auf den Kernbereich des Gesetzbuches⁴, so daß einige Fragenbereiche nur gestreift werden oder ausgeklammert bleiben⁵.

¹ *Codex Iuris Canonici* auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatis, in: AAS 75, 1983, Pars II (Separatfaszikel), datiert vom 25. Januar 1983, XXX und 317 SS., promulgiert mit der Apost. Konst. »Sacrae Disciplinae Leges« (ebd. VII—XIV); hierzu erschien mit Datum vom 22. September 1983 ein Appendix (SS. 391—324) mit einer Corrigenda-Liste.

Codex Iuris Canonici — Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. 2. verbesserte und vermehrte Auflage, Kevelaer 1984.

² *Johannes XXIII.*, Ansprache vom 25. Januar 1959, in: AAS 51, 1959, 65—69, 68 f.

³ Vgl. OssRom vom 4. Februar 1983, mit den Ansprachen (in zeitlicher Reihenfolge) des damaligen Prääsidenten der CIC-Reformkommission, Erzbischof *Rosalio I. Castillo Lara*, von Kardinalstaatssekretär *Agostino Casaroli* und von Papst *Johannes Paul II.*; in deutscher Übersetzung in: OssRomdt 13, 1983, Nr. 10 vom 11. März 1983.

⁴ Die Bücher II—IV des CIC über den strukturellen Aufbau des Volkes Gottes und über die zentralen

I. Ortung der Stellungnahmen

Für die Wertung und Gewichtung der Stellungnahmen zum CIC ist bedeutsam der *Standort*, von dem aus sie ergangen sind, oder vielmehr der *Vergleichspunkt*, an dem das neue Gesetzbuch gemessen wird. Die Stellungnahme muß anders ausfallen, je nachdem der CIC / 1917, das Vaticanum II oder die nachkonziliare Gesetzgebung zugrundegelegt werden⁶. Wer von der auf das Vaticanum II zurückgehenden nachkonziliaren universalen Gesetzgebung ausgeht, kann vom CIC »nicht erwarten, daß er ein Werk voller Neuigkeiten und Überraschungen ist. Wer beim neuen Gesetzbuch auf Sensationen aus ist, muß notwendig enttäuscht werden. Materiellrechtlich war schon ein Großteil der Reform verwirklicht«⁷. Geht man jedoch vom CIC / 1917 aus, »dann wird man die Rede von einer ‚kopernikanischen Wende‘ kaum als Übertreibung empfinden«⁸. Je nachdem, wie man zum Vaticanum II und seinen Ergebnissen steht oder wie man die sogenannten pastoralen Grundaussagen des Konzils kanonistisch interpretiert, fallen Wertung und Würdigung verschieden aus⁹. Viele kritische Stellungnahmen sind letztlich Kritik am Vaticanum II selbst, an der von ihm ausgelösten theologischen Reflexion, pastoralen Praxis und kirchlichen Erfahrung¹⁰. Glaubt man nämlich »von der Tatsache des nachkonziliaren Zusammenbruchs in unserer Kirche ausgehen« zu müssen, kann der CIC nur als »ein Dokument der Kapitulation vor dem innerkirchlichen Progressismus« angesehen werden¹¹. Oft ist Grundlage negativer Kritik »nicht das letzte Konzil, sondern das erwünschte oder präsumierte Dritte Vatikanum«¹². Unter kirchensoziologischem Gesichtspunkt soll der CIC »eine Katastrophe« darstellen¹³ und »wenig oder nichts mit den Problemen der Seelsorge oder der Seelsorger zu tun haben«¹⁴.

Mittel der kirchlichen Sendung in Wort und Sakrament stellen in ihrer Prägung durch die theologische Eigenart des kirchlichen Rechtsstoffes das »Herzstück« des CIC dar: *Winfried Aymans*, Einführung in das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bonn 1983 (Arbeitshilfen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Heft 31), 16f.

⁵ Vgl. zu den einzelnen Aspekten und Problemen die weiteren Beiträge in diesem Heft.

⁶ Vgl. *Matthäus Kaiser*, Neues im neuen Gesetzbuch der Kirche, in: *StZt* 202, 1984, 262—276, 263. Wer vom letzten Entwurf ausgeht, kann zu der Auffassung gelangen »Glattpoliert und festgeschraubt«: *Hans Heimerl*, Glattpoliert und festgeschraubt, in: *Diakonia* 15, 1984, 272—274.

⁷ *Winfried Aymans*, Einführung (Anm. 4) 15.

⁸ *Alkuin Stillhart*, Die Stellung der Laien nach dem neuen CIC, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 151, 1983, 616—618, 618.

⁹ *Heribert Schmitz*, Fortschritt oder Rückschritt?, in: *Zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern* 14, 1984, 14—15, 14; *Werner Böckenförde*, Der neue Codex Iuris Canonici, in: *NJW* 36, 1983, 2532—2540, 2532.

¹⁰ Vgl. die Nachweise bei *Hubert Socha*, Die Mitverantwortung der Laien nach dem neuen Kirchenrecht, in: *TThZ* 94, 1985, 55—74, 127—142, 140f.

¹¹ *Georg May*, Kritische Bemerkungen zu dem neuen Codex Iuris Canonici, in: *Theologisches Nr.* 158, 1983, 5240—5250, 5250; das Mischehenrecht des CIC stellt nach May (ebd. 5249) »die (vorläufig) letzte Etappe dieser schmachvollen Kapitulation dar«.

¹² *Hubert Socha*, Die Mitverantwortung (Anm. 10) 141.

¹³ *Knut Wolf*, Diskussionsbeitrag, in: *Zur Debatte* (Anm. 9) 16.

¹⁴ *Knut Wolf*, Kirchenrecht für die Seelsorge?, in: *Diakonia* 15, 1984, 53—55, 55.

Neben der Standortfrage ist für die Beurteilung der Stellungnahmen zum CIC auch der *Zeitpunkt* zu beachten, zu dem sie erfolgten; denn mit dieser Frage ist eng verbunden der Reflexionsstand der Stellungnahme. Die Stellungnahmen lassen sich drei Stufen zuordnen, wobei die Übergänge fließend sind.

Zur *ersten Stufe* gehören die Informationen, die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehen mit der Ankündigung des bevorstehenden Erlasses des neuen Gesetzbuches durch den Papst am 22. Dezember 1982, mit der Promulgation des CIC am 25. Januar 1983 und mit seiner amtlichen Präsentation am 3. Februar 1983; manche Äußerungen zum Tag des Inkrafttretens des CIC am 27. November 1983 müssen ebenfalls dieser Stufe zugeordnet werden. Bei diesen Stellungnahmen ging es um eine schnelle und kurze Unterrichtung einer breiten Öffentlichkeit über das neue Gesetzbuch, die zum Teil oberflächliche erste Würdigungen wurden. Sie erfolgten oft, ohne daß der Gesetzestext zur Hand war, und legten deswegen die letzten Entwürfe zugrunde, so daß einige Fehlinformationen geboten wurden¹⁵. Man kann diese Informationen nicht beiseiteschieben¹⁶. Waren sie oft auch nur »für den Moment gesprochen« oder geschrieben, sie haben doch »das Bild über das neue Kirchenrecht wesentlich mitgeprägt«¹⁷.

Die *zweite Stufe* umfaßt »Primavistadiagnosen«¹⁸ und »erste Annäherungsversuche«¹⁹ wie auch Gesamtwertungen, die Grundlinien und Akzente, Tendenzen, Perspektiven und Schwerpunkte des neuen CIC hervorheben²⁰, jedoch nicht einen »verfrühten und überfordernden Versuch« darstellen wollen und konnten, »die neue Kodifikation umfassend kanonistisch zu würdigen«, sondern sich »auf das ‚für das Wesen und die Geistesrichtung des Gesetzeswerkes Entscheidende‘« beschränken²¹. Von Extrempositionen abgesehen, wird der CIC vorwiegend differenziert beurteilt und bei aller Kritik im einzelnen durchaus positiv gewürdigt²². Der CIC ist formal wie material nicht aus einem Guß; in diesem Punkt dürfte sich die kollegiale Vorgehensweise negativ ausgewirkt haben. Vielfach waren Kompromisse notwendig, so

¹⁵ Auf die notwendige Zurückhaltung, solange der Gesetzestext nicht zur Hand ist, weist hin: *Johannes Günther Gerhartz*, Das neue Gesetzbuch der Kirche, in: *OssRomdt* 13, 1983, Nr. 5 vom 4. Februar 1983, S. 1 und 12.

¹⁶ Vgl. *Audomar Scheuermann*, Zur Einführung in den CIC 1983, in: *Ordens-Korrespondenz* 24, 1983, 391—403, 393.

¹⁷ Einleitung der Redaktion in eine Beitragsserie zum CIC/1983, in: *KNA — Ökumenische Information* Nr. 6 vom 8. Februar 1984, 5.

¹⁸ *Felix Bernard*, Entscheidungsfreiheit im neuen Kirchenrecht, in: *ThPQ* 133, 1985, 28—40, 31.

¹⁹ *Roland-Bernhard Trauffer*, Der neue Kodex, I. Ein Annäherungsversuch, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 151, 1983, 222—225.

²⁰ Vgl. z. B. *Richard Puza*, Strömungen und Tendenzen im neuen Kirchenrecht, in: *ThQ* 163, 1983, 163—178; *Heribert Schmitz*, Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts* (HdbKathKR), hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz, Regensburg 1983, 33—57: II. Perspektiven und Tendenzen des CIC, 40—52.

²¹ *Werner Böckenförde*, Der neue CIC (Anm. 9) 2538.

²² *Alois Müller*, Der Seelsorger vor dem neuen Codex, in: *ThPQ* 132, 1984, 133—143, 133; *Hans Heimerl*, Der neue Codex Iuris Canonici. Möglichkeiten und Probleme (in: *ThPQ* 132, 1984, 144—151) gibt einen kurzgefaßten Überblick über positive und negative Kritikpunkte (144); *Richard Puza*, Strömungen (Anm. 20) 172.

daß gewisse Widersprüchlichkeiten oder Unstimmigkeiten, manchmal sogar tieferreichende Grundsätze aufscheinen²³. Das Gesetzbuch hat seine Grenzen, und es hat Mängel. Insgesamt gesehen kann der CIC im Blick auf seine Zielsetzung als ein durchaus gelungenes Werk bezeichnet werden, wenn auch in Einzelfragen und im Detail manches unbefriedigend geblieben ist. Bei aller notwendigen Kritik sollten die erzielten wichtigen Fortschritte und die neuen richtungweisenden Ansätze und die dadurch ermöglichte Dynamik nicht übersehen werden. Die jüngste lexikalische Vorstellung des CIC kann das Gesetzbuch wie folgt werten²⁴: »Der CIC von 1983 erweist sich bei zusammenfassender Betrachtung als eine mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit erarbeitete, auf der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils beruhende, theologisch fundierte, pastoral orientierte, zeitangemessene, den Bedürfnissen der kath. Weltkirche in der Gegenwart entsprechende und im Ergebnis gelungene Kodifikation, die dem zu seiner Zeit von der Fachwelt als gesetzgeberische ‚Riesenleistung‘ (U. Stutz) gerühmten CIC von 1917, der sich im Dienste der Einheit der kath. Kirche in hervorragendem Maße bewährt hat, als mindestens gleichwertig und ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann.«

Die *dritte Stufe* der Stellungnahmen ist gekennzeichnet durch eine eingehendere Analyse des CIC. Die Bestimmungen des Gesetzbuches werden unter besonderen Aspekten in rechtstheologischer, rechtssprachlicher, gesetzsystematischer, ekklesiologischer Hinsicht oder im Hinblick auf die Voraussetzungen und Hintergründe untersucht. Die Stellungnahmen können somit in Tiefenschichten vorstoßen, die denen der zweiten Stufe verschlossen bleiben mußten. Ob die bisher erschienenen Gesamtdarstellungen, Handbücher oder Kommentare zum CIC diese Aufgabe schon leisten wollten oder konnten²⁵, darf zu recht bezweifelt werden; allenfalls finden sich Ansätze zur Einzelanalyse. Untersuchungen, die der dritten Stufe zuzurechnen und kaum noch als Stellungnahmen bezeichnet werden können, liegen verständlicherweise erst vereinzelt vor; manchmal fällt auch die Abgrenzung gegenüber der zweiten Stufe schwer²⁶. Die Ergebnisse der dritten Stufe sind notwendig differenzierter als frühere Stellungnahmen. Gleichwohl geben sie keinen Anlaß zu pessimistischer Resignation. Wer glaubt, in ihnen eine Wende in der Beurteilung des CIC feststellen zu können, verkennt die auf dieser Stufe zu leistende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzeswerk.

²³ Bruno Primetshofer, Ein Codex mit Widersprüchen, in: Die Furche 41, 1985, Nr. 15 vom 12. April 1985, 13; F. Bernard, Entscheidungsfreiheit (Anm. 18) spricht von »Wechselbädern« — die dem Betrachter des CIC nicht erspart bleiben (39).

²⁴ Joseph Listl, Codex Iuris Canonici, in: StL 17 1985, 1152—1156, 1155.

²⁵ Vgl. aus dem deutschsprachigen Bereich außer dem bereits genannten *HdbKathKR* (Anm. 20): Hugo Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht. Eine Gesamtdarstellung, Graz 1983; Norbert Ruf, Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg 1983; *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, hrsg. von Klaus Lüdicke, Lose-Blatt-Sammlung, Essen, 1. Lieferung, Stand: 1. Dezember 1984.

²⁶ Vgl. z.B. Eugenio Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen des neuen CIC, in: AfkKR 152, 1983, 3—30; ders., Nature et Structure de la »Sacra Potestas« dans la doctrine et dans le nouveau Code de droit canonique, in: RDC 34, 1984, 361—389; Matthäus Kaiser, Macht oder Vollmacht? Zum Verständnis der sacra potestas, in: »Diener in Eurer Mitte«, Festschrift für Dr. Antonius

II. Ansatzpunkte der Wertungen

Der CIC ist das Ergebnis einer langen und nicht immer einfachen Arbeit, die — gebunden an die Weisungen des Vaticanum II, die Leitlinien der Bischofssynode von 1967 und die Maßgaben der Päpste — den Ausgleich zwischen den Vorgaben einerseits und den Wünschen, Vorstellungen und Erwartungen der Adressaten des Gesetzbuches herstellen sollte. Das Ergebnis ist folglich keine Neuschöpfung von Grund auf und in allen Punkten, sondern eine Kodifizierung des im Zuge des Vaticanum II Geschaffenen und Gewachsenen auf dem Fundament der neu akzentuierten Ekklesiologie, welche die Grundpositionen, die richtungweisenden Fundamentalprinzipien und die punktuellen Neuerungen in einen größeren Zusammenhang systematisierend einordnet und sinnvoll ergänzt. Von den Ansatzpunkten der Wertungen sollen einige im folgenden behandelt werden.

1. Theologische Prägung

Vielfach wird die grundsätzliche Treue zum Vaticanum II betont²⁷, die sich vor allem in der »Verankerung im Theologischen«²⁸ fruchtbar ausgewirkt hat. Die theologische Prägung ist unübersehbar. Es werden nicht nur »für ein Gesetzbuch ungeohnt, aber für ein kirchliches Gesetzbuch annehmbar, die theologischen Vorgegebenheiten sichtbar«²⁹, sondern die theologische Eigenart und Funktion des Kirchenrechts erkennbar gemacht. Kirchenrecht ist untrennbar mit dem Wesen der Kirche verbunden³⁰; es ist »Ausdruck des geistlichen Lebens der Kirche«³¹. Die theologischen Perspektiven des CIC lassen Grundlage und Ziel des Kirchenrechts durchscheinen³². Die theologische Dimension weist auf, »daß ohne theologisches Verständnis der kirchlichen Rechtsordnung letztlich nur ein lebloses Gerippe von

Hofmann, Bischof von Passau, zum 75. Geburtstag, Passau 1984, 318—329; *Winfried Aymans*, Wesensverständnis und Zuständigkeiten der Bischofskonferenz im Codex Iuris Canonici von 1983, in: AfkKR 152, 1983, 46—61; *ders.*, Der Leitungsdienst des Bischofs im Hinblick auf die Teilkirche, in: AfkKR 153, 1984, 35—55; *Heribert Schmitz*, Gesetzgebungsbefugnis und Gesetzgebungskompetenzen des Diözesanbischofs nach dem CIC von 1983, in: AfkKR 152, 1983, 62—75; *ders.*, Taufe, Firmung und Eucharistie. Die Sakramente der Initiation und ihre Rechtsfolgen in der Sicht des CIC von 1983, in: AfkKR 152, 1983, 369—407.

²⁷ Vgl. z.B. *Peter Krämer*, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, in: StZt 201, 1983, 316—326, 324; *Ignacio Pérez de Heredia y Valle*, Un nuevo Código para la Iglesia, in: Escritos del Vedat 14, 1984, 179—207, 193.

²⁸ *Audomar Scheuermann*, CIC 1983 — Wegweiser in die Zukunft, in: Pro Fide et Iustitia, Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli zum 70. Geburtstag, Berlin 1984, 177—192, 179; vgl. *I.P.de Heredia y Valle*, Un nuevo Código (Anm. 52) 195.

²⁹ *A. Scheuermann*, Zur Einführung (Anm. 16) 396.

³⁰ Vgl. *Audomar Scheuermann*, Das Neue im CIC 1983, in: AfkKR 152, 1983, 126—134, 127.

³¹ *Winfried Aymans*, Die Kirche im Codex. Ekklesiologische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, in: Veritatis Catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk zum 65. Geburtstag, Aschaffenburg 1985, 649—671, 655.

³² *H. Heimerl*, Der neue CIC (Anm. 22) 147.

trockenen und gebleichten Regeln und Vorschriften übrig bleibe«³³. Dementsprechend gilt: »wie das Kirchenbild, so das Kirchenrecht«³⁴.

2. *Communio-Struktur der Kirche*

Der CIC ist geprägt von der Ekklesiologie des II. Vatikanums, das die Kirche als Mysterium darstellt und sie in den Bildworten Volk Gottes, Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes umschreibt. Der tragende Gedanke dieser Ekklesiologie kommt in dem Prinzip »Communio«³⁵ zum Ausdruck, das kirchenrechtlich gesehen mit seinen Implikationen und Konsequenzen Schlüsselbegriff ist für die kirchenrechtstheoretische Grundlegung wie für die rechtliche Ausgestaltung der Kirche. Das Prinzip »Communio« hat Verfassungsrang³⁶ in dreifacher Hinsicht³⁷: Als das von Gott gerufene Volk Gottes ist Kirche *Communio fidelium*. In ihr ist jeder berufen, auf seine Weise und zu seinem Teil, aufeinander verwiesen und aufeinander angewiesen, an der Sendung der Kirche im Dienst am Wort Gottes und im Dienst des Heiligens wie im Dienst an der Leitung mitzuwirken. Der einzelne Gläubige kann damit nicht mehr isoliert und individualistisch gesehen werden; er ist rechtlich bestimmt als Person in der Kirche, mit gleichen Rechten und Pflichten dem Volk Gottes zugehörig und in die Gemeinschaft der Gläubigen inkorporiert. In der Kirche als *Communio fidelium* hat das personale Element konstitutiven Charakter mit gleichem Gewicht wie das die jeweilige kirchliche Gliederungseinheit konstituierende geistliche Amt. Das Hauptsubjekt des CIC hat gewechselt: Der Gläubige ist an die Stelle des Klerus getreten³⁸. Gleichwohl ist und bleibt die Kirche *Communio hierarchica*, aber keine einseitig hierarchisch bestimmte Gemeinschaft, sondern eine *Communio hierarchica et organica*³⁹. Klerus und Hierarchie sind nämlich als die berufenen Autoritäten bei aller Unterschiedenheit durch die ihnen sakramental übertragene geistliche Vollmacht eingebunden in die Gemeinschaft zum Dienst an der Gemeinschaft; die kirchlichen Ämter stehen nicht über oder außerhalb der zugeordneten Gemeinschaft, sondern in der Gemeinschaft, für die sie in dialogischer Zuordnung zu den Gläubigen ihren Einheit aufbauenden und Gemeinschaft wahrenenden wie fördernden Dienst auszuüben haben⁴⁰. Die Kirche ist schließlich *Communio Ecclesiarum*; sie ist so gestaltet, daß sie in und aus Teilkirchen besteht. Die Teilkirche ist für die Gesamtkir-

³³ Max Aebischer, Eröffnungsworte (unter Verwendung von Ausführungen von R.-B. Trauffer in der NZZ), in: Das neue Kirchenrecht, Zürich 1984, 12–18, 15.

³⁴ J. G. Gerhartz, Das neue Gesetzbuch (Anm. 15) 12.

³⁵ Vgl. Rosalio I. Castillo Lara, La communion ecclésiale dans le nouveau Code de droit canon, in: *Communicationes* 16, 1984, 242–266.

³⁶ E. Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen (Anm. 26) 15f.

³⁷ Vgl. W. Aymans, Einführung (Anm. 4) 17–21.

³⁸ E. Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen (Anm. 26) 14.

³⁹ Vgl. hierzu den Begriff »structura hierarchica et organica«: Johannes Paul II., Apost. Konst. »Sacrae Disciplinae Leges« vom 25. Januar 1983 (abgedruckt: CIC-Codex des kanonischen Rechtes, Kevelaer² 1984, VIII–XXVI) XVIII, XXII.

⁴⁰ H. Socha, Die Mitverantwortung (Anm. 10) 65 f.

che konstitutiv; »sie macht die Kirche als solche in ihrem ganzen Wesen präsent, solange sie in der *Communio* mit allen anderen Teilkirchen verharret«⁴¹.

Mit der These von der Prägung des CIC durch das II. Vatikanum und seiner Treue zu ihm wird nicht behauptet, daß die Ekklesiologie des Konzils nicht hätte umfassender und besser, nicht tiefergehender und detaillierter in Rechtsnormen umgesetzt werden können. Es ist jedoch nicht möglich, die ganze konziliare Lehre in kirchenrechtliche Normen einzufangen⁴², zumal die kirchliche Rechtsordnung nur einen Aspekt der komplexen Wirklichkeit Kirche darstellt.

Die *Communio*-Struktur der Kirche hat im CIC eine rechtliche Ausformung erfahren. Gleichwohl können Bedenken grundsätzlicher Art nicht übersehen werden. Man kann begründet die Auffassung vertreten, die *Communio*-Struktur sei nur spurenhafte im CIC anzutreffen; der CIC sei noch kein *ius communionis*, die kommuniale Sicht sei nicht hinreichend zum Tragen gekommen. Eine Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft könne es in der Kirche in natürlicher oder normaler Weise nicht geben, sondern nur als pathologische Situation, wenn das gemeinschaftliche Partizipationsdenken durch individualistisches Kompetenzdenken verdrängt werde, dieser Situation trage der CIC zu wenig Rechnung⁴³. Man muß aber auch auf die Gefahren hinweisen, die als Folge solchen *Communio*-Denkens drohen: die Gefahr einer theologisierten Verjuridifizierung der Kirche nämlich, die in einer Verwischung der Grenzen zwischen Recht und Moral besteht. Es kommt zu Grenzüberschreitungen des Rechts, wenn Recht zu Liebe und Liebe zu Recht und die Pflicht der Christen zur Liebe zu einer Rechtspflicht gemacht wird. Damit würde dem kanonischen Recht ein Totalitätsanspruch für das Leben der Gläubigen zugestanden, der dem Evangelium widerspricht⁴⁴.

Die Feststellung, »in den CIC von 1983 hat das Kirchenverständnis, wie es in den Dokumenten des II. Vat. Konzils enthalten ist, in vollem Umfang Aufnahme gefunden«⁴⁵, wird von Stellungnahmen der dritten Stufe bestätigt, jedoch in der Weise, daß der CIC das konziliare Kirchenbild mit all seinen Mängeln übernommen hat. Es sei zwiespältig, weil auf zwei unterschiedlichen Kirchenmodellen, dem der *communio* einerseits und andererseits dem der *societas perfecta* aufbauend⁴⁶. Am deutlichsten soll das in c. 204 § 2 zum Ausdruck kommen: »Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist in der katholischen Kirche verwirklicht, die

⁴¹ W. Aymans, Die Kirche im Codex (Anm. 31) 669.

⁴² Johannes Paul II., Apost. Konst. »*Sacra Disciplinae Leges*« (Anm. 39) XVIII f.; Gustave Thils, Le nouveau Cöde de droit canonique et l'ecclésiologie de Vatican II, in: RTL 14, 1983, 289—301, 300.

⁴³ Remigiusz Sobański, Rechtstheologische Vorüberlegungen zum neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: ThQ 163, 1983, 178—188, 187 f.

⁴⁴ H. Schmitz, Fortschritt oder Rückschritt? (Anm. 9) 14.

⁴⁵ J. Listl, CIC (Anm. 24) 1153.

⁴⁶ Vgl. die systematisierende und zustimmende Zusammenfassung der einschlägigen Stellungnahme mit ergänzenden Hinweisen: Hubert Müller, *Communio* als kirchenrechtliches Prinzip im Codex Iuris Canonici von 1983?, in: Im Gespräch mit dem dreieinen Gott. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Breuning, Düsseldorf 1985, 481—498, 483—490, wobei die Kritik zumindest bezüglich des Personenbegriffs in c. 96 überschießend ist. — Vgl. auch Knut Wolf, Kirchenrecht, Düsseldorf 1984, 33 f.

von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.« Denn mit dieser Gesetzesaussage solle begründet werden, warum es Kirchenrecht gibt: »eben weil sie [sc. die Kirche] (auch) ‚societas‘ ist«⁴⁷. Die Kirche sei zwar *communio*, aber Recht habe sie nur als *societas*; die konziliare Dichotomie *communio* — *societas* sei im CIC nicht überwunden⁴⁸. Für den Bereich des Rechts werde die Kirche »nach wie vor als *societas* verstanden; die Merkmale einer (staatsähnlichen) ‚vollkommenen‘ Gesellschaft treten jedoch zurück«; das Vaticanum II habe sich gescheut, die *Communio*-Idee rechtlich zu konkretisieren, so daß sich auch im CIC nur Ansätze dieser Idee fänden⁴⁹.

Defizite des *Communio*-Prinzips werden auch in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung aufgedeckt⁵⁰. Die *Communio*-Struktur werde nicht konsequent durchgeführt, sondern »gelegentlich wieder auf die hierarchologische Komponente reduziert«⁵¹. Kirche ist hierarchisch strukturierte Gemeinschaft, in welcher dem Träger der apostolischen Vollmacht eine besondere Aufgabe zukommt. Diese Grundstruktur bedeutet aber nicht den Ausschluß der anderen Gläubigen von den der Kirche übertragenen Aufgaben. Sie haben Mitverantwortung in der Kirche, die der CIC ihnen in allen Bereichen der kirchlichen Sendung rechtsförmig zuerkennt und im einzelnen normiert⁵². In der Abgrenzung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Amtsträgern und den ihnen zugeordneten Gliedern des Gottesvolkes ist der theologisch mögliche Ausgleich in den Rechtsnormen nicht in allen Punkten gelungen. Vor allem im Bereich des *munus docendi* tritt der Mangel zutage. Der Bezug zwischen Lehramt und Glaubenssinn ist rechtlich nicht erfaßt, sondern bleibt auf die Relation Lehramt — Gehorsam reduziert. Die Herausstellung der anspruchsfordernden Lehrautorität gegenüber den zu Gehorsam verpflichteten übrigen Gläubigen muß im Blick auf das Vaticanum II und die kodikarischen Vorarbeiten als »Rückschritt verzeichnet werden«⁵³. An versteckter Stelle zwar, doch nicht zu übersehen, scheint in c. 750 der Glaubenssinn des Gottesvolkes durch, wenn das »gemeinsame Festhalten der Gläubigen« an einer Glaubenswahrheit in seiner Bedeutung für das ordentliche und allgemeine Lehramt genannt wird⁵⁴.

3. Aufwertung der Partikularkirche

Positiv wird in den Stellungnahmen zu Recht immer wieder die vom CIC rechtlich präzisierende ekklesiologische Wiederentdeckung der Teilkirche gewertet. Sie ist Kir-

⁴⁷ H. Müller, *Communio* (Anm. 46) 487.

⁴⁸ R. Sobański, *Rechtstheologische Vorüberlegungen* (Anm. 43) 180—182, 186; *ders.*; *Les idées maîtresses du nouveau Code de droit Canon*, in: *Raccolta di scritti in onore di Pio Fedele*, Perugia 1984, 279—294, wo die Kritik zurückhaltender formuliert ist (291—293).

⁴⁹ W. Böckenförde, *Der neue CIC* (Anm. 9) 2539.

⁵⁰ Auch hier zusammenfassend: H. Müller, *Communio* (Anm. 46) 490—498.

⁵¹ H. Müller, *Communio* (Anm. 46) 474.

⁵² Vgl. die umfassende Darstellung von H. Socha, *Die Mitverantwortung* (Anm. 10) m.w.N. und der Widerlegung vielfacher Kritik.

⁵³ W. Aymans, *Die Kirche im Codex* (Anm. 31) 668.

⁵⁴ Vgl. M. Kaiser, *Neues im neuen Gesetzbuch* (Anm. 6) 271.

che im vollen Sinn des Wortes; inhaltlich ist in ihr die ganze Sendung der Kirche in Wort und Sakrament durch Vermittlung des Bischofs gegenwärtig (c. 369). Demzufolge ist in Weiterführung der durch das II. Vatikanum ausgelösten pro-episkopalen Tendenz das Bischofsamt durch Neuumschreibung der Aufgaben und der Befugnisse des Diözesanbischofs in der eigenberechtigten und eigenverantworteten Leitung der ihm anvertrauten Teilkirche gestärkt und aufgewertet worden. In diesem Zusammenhang stößt man immer wieder auf die Stichworte Autonomie, Dezentralisierung, Regionalisierung, Subsidiarität, Kollegialität, mit denen die entsprechenden Tendenzen und rechtlichen Ausformungen im CIC positiv gewürdigt werden. Der CIC ist folglich mehr als sein Vorgänger als Rahmengesetz angelegt, das einen weiten Raum für die komplementäre partikularrechtliche Normierung öffnet. Die den Bischofskonferenzen zuerkannten Gesetzgebungskompetenzen ermöglichen eine den Erfordernissen und Realitäten der Teilkirchen entsprechende differenzierte Gestaltung der Rechtsnormen. Die dadurch bewirkte Dynamik des Rechts kann die exklusive europäische Prägung des kirchlichen Rechts überwinden helfen⁵⁵. Sie fördert die kirchliche Katholizität, wie sie in *Lumen Gentium* Art. 13 Abs. 3 umschrieben ist. Danach ist die *Communio Ecclesiae* zu definieren als *Communio Ecclesiarum*, die Einheit in Fülle aus Vielfalt ist⁵⁶. Der Begriff der *Communio Ecclesiarum* ist dem Wort nach bedauerlicherweise nicht in den CIC aufgenommen worden, wohl aber in der Sache nach vorhanden und wirksam⁵⁷. Die rechtliche Gestaltung des Beziehungsgefüges zwischen den »entscheidenden ekklesiologischen Eckgrößen«⁵⁸, zwischen Partikularkirche und Universalkirche und damit zwischen Episkopat und Primat läßt allerdings zu wünschen übrig⁵⁹. Aufwertung der Teilkirche und Stärkung des Bischofsamtes werden in ihrem Gewicht gemindert durch »die vertikalen Weisungsstrukturen in der katholischen Kirche, deren Ströme von oben nach unten verlaufen, der Entfaltung von Eigeninitiativen und damit strukturellen Eigenentwicklungen in den Teilkirchen keineswegs förderlich sind«⁶⁰. Der CIC enthält die Rechtsgrundlagen für zentralistische und primatiale Tendenzen mit den entsprechenden Konsequenzen⁶¹. Denn: »Die zum Teil bedeutsamen Änderungen oder Neuerungen gegenüber dem früheren Codex berühren nicht das rechtlich Entscheidende, nämlich die hierarchische Leitungsstruktur mit der absoluten Dominanz des Papstamtes und der Souveränität seines Inhabers«⁶². In der Tat sind die Aussagen über das Amt des Pap-

⁵⁵ Peter Leisching, Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche, St. Pölten, Wien 1984, 21; I. P. de Heredia y Valle, Un nuevo Código (Anm. 27) 200.

⁵⁶ Heribert Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches. Codex Iuris Canonici 1963—1978, Trier 1979, 21—22; vgl. ders., Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: HdbKathKR 42—43.

⁵⁷ R. I. Castillo Lara, La communion ecclésiale (Anm. 35) 256 f.

⁵⁸ Hubert Müller, Aspekte des Codex Iuris Canonici 1983, in: ZevKR 29, 1984, 527—546, 532.

⁵⁹ Vgl. hierzu besonders E. Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen (Anm. 26) 22—23.

⁶⁰ K. Walf, Kirchenrecht (Anm. 46) 13—14, vgl. 36.

⁶¹ Vgl. Ulrich Ruh, Rahmenrecht oder Einheitsgesetz?, in: HerKorr 38, 1984, 134—138, 137.

⁶² W. Böckenförde, Der neue CIC (Anm. 9) 2539. Diesem Urteil schließt sich aufgrund seiner Untersuchungen der Interpretationsnormen des CIC Bernd Th. Drößler an: Bemerkungen zur Interpretationstheorie des CIC/1983, in: AfkKR 153, 1984, 3—34, 30.

stes quantitativ und qualitativ stark gewichtet. Das fällt deswegen besonders auf, weil im Gegensatz zur Ebene der Teilkirchen Normen über die Universalkirche fehlen und der betreffende Gesetzesabschnitt unmittelbar von der höchsten Autorität handelt (c. 330), so daß diese als nicht eingebunden in die *Communio Ecclesiae* et *Ecclesiarum* erscheint. Der Apostolische Stuhl hat sich überdies bei aller Dezentralisierung und Verlagerung von Kompetenzen auf teilkirchliche Instanzen seine Einflußnahme durch effiziente Mitwirkungsrechte gesichert, wie sich aus den zahlreichen Stellen ergibt, in denen seine *recognitio*, *confirmatio* oder *approbatio* gefordert ist. Er hat auch andere Wege gefunden, die teilkirchlichen Aktivitäten zu dirigieren⁶³.

4. Pastorale Tendenz

Die Ekklesiologie des II. Vatikanums hat prägend auf Gestalt und Gehalt des CIC eingewirkt. Sie wurde daher begründet und berechtigt zum Hauptansatzpunkt der Stellungnahmen und Wertungen, zumal sie in ihren Auswirkungen alle Bereiche der kirchlichen Lebensvollzüge beeinflusst hat. Neben den dadurch bedingten Grundzügen des CIC ist unübersehbar die in weitem Sinn pastorale Tendenz.

Der von Papst Paul VI. geforderte Primat der pastoralen Anliegen ist besonders sichtbar in den Normen über den Dienst am Wort (Lib. III) und über den Dienst des Heiligens (Lib. IV). Er wird deutlich an der gezielt weitgefaßten Definition des Kirchenamtes (c. 145 § 1), das jedweden auf Dauer eingerichteten Dienst umfaßt, welcher der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient⁶⁴. Möglichst viele kirchliche Aufgaben und geistliche Dienste sollen in der Rechtsform des Amtes und nicht nur im Wege der Delegation wahrgenommen werden können⁶⁵. Die Befähigung, ein Kirchenamt übertragen zu erhalten, ist dementsprechend nicht mehr eingeschränkt auf den Kleriker. Allein das seelsorgerische Amt in seiner Vollform mit allen seelsorgerlichen Funktionen ist nur Priestern zugänglich (c. 150). In seinen Teilformen mit nur einer oder mehreren seelsorglichen Funktionen kann das seelsorgerische Amt, je nach der Seelsorgsfunktion, auch Nichtpriestern (Diakonen, Laien) übertragen werden⁶⁶. Auch die Bestimmungen über Pfarrei und Pfarrer mit ihren weiten Möglichkeiten hinsichtlich Gestalt und Leitung der Gemeinden (cc. 515—520, 526) sind hier zu nennen⁶⁷. Nicht ohne Absicht enden die Bestimmungen des CIC nicht mehr

⁶³ H. Schmitz, *Der CIC von 1983* (Anm. 20) 51.

⁶⁴ Hans Heimerl — Helmut Pree, *Kirchenrecht*, Wien-New York 1983, 121; kritisch zu c. 145 § 1: Georg May, *Das Kirchenamt*, in: *HdbKathKR* 141—153, 141 f.

⁶⁵ Vgl. Klaus Mörsdorf, *Officium ecclesiasticum*. Bemerkungen zu der konziliaren Weisung über das künftige Verständnis des kirchlichen Amtes, in: *AfkKR* 146, 1977, 502—506.

⁶⁶ Heribert Schmitz, *Officium animarum curam secumferens*. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes, in: *Ministerium Iustitiae*, Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. H. Heinemann, Essen 1985.

⁶⁷ Heribert Schmitz, *Gestalten der Pfarrgemeinde und des Pfarramtes* (Referat, nicht veröffentlicht); s. Alfred E. Hierold, VII. Münchener Symposion der deutschsprachigen katholischen Kirchenrechtler am 24./25. Juli 1983, in: *AfkKR* 152, 1983, 276—284; sowie Hans Paarhammer — Gerhard Fahrnberger, *Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC*, Wien-München 1983, 33—41; vgl. H. Heimerl, *Der neue CIC* (Anm. 22) 147—151.

mit einer Drohgebärde gegen Ordensoberinnen (wie c. 2414 CIC/1917)⁶⁸, sondern mit der Grundweisung über die *salus animarum*, die in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß (c. 1752).

Die schon in der nachkonziliaren Zeit festzustellende rechtsrezessive Tendenz⁶⁹ ist beibehalten⁷⁰. Trotz des Rechtscharakters des CIC mit der Folge, daß in den *Canones* Rechte und Pflichten normiert werden, ist dort, wo man nicht verbindlich vorschreiben konnte oder wollte, die Form der pastoralen Weisung verwendet, gleichsam um Orientierungspunkte zu setzen und Wegweisung zu geben⁷¹. Unter diesem Aspekt deckt die pastorale Tendenz die diakonische Funktion allen Kirchenrechts und damit auch des CIC auf⁷². Der gesetzliche Freiraum für die Eigenverantwortung des einzelnen Gläubigen wurde erweitert und die Entscheidungsfreiheit gestärkt⁷³. Leider ist es nicht gelungen, den Begriff der geistlichen Freiheit (*libertas sacra*) als Gegenbegriff zur geistlichen Vollmacht (*potestas sacra*) im CIC zu verankern⁷⁴.

5. Rechtlicher Grundstatus der Kirchenglieder

Die Erkenntnis, daß Kirche zunächst *Communio fidelium* ist und vor aller Unterscheidung in Kleriker und Laien zwischen den Gliedern der Kirche eine in der Taufe begründete Gleichheit besteht, hat konsequenterweise zu einem Katalog von Pflichten und Rechten geführt, die allen Gliedern der Kirche zu eigen sind. Das Faktum dieser »carte fondamentale«⁷⁵ selbst wird allenthalben begrüßt, weil die Gläubigen dadurch nicht mehr bloß als Objekte, sondern als Träger von Rechten qualifiziert sind⁷⁶ und als einzelne wie gemeinsam zur Partizipation aktiviert werden⁷⁷. Damit ist das fälschlich überzogene und einseitig klerikale hierarchologische Bild der Kirche korrigiert⁷⁸ und nach außen dokumentiert, »daß der Klerus nicht das Einzige und Primäre in der Verfassungsstruktur der Kirche« ist⁷⁹. Trotz aller Mängel und Schwächen stellt der Katalog von Rechten und Pflichten einen grundlegenden Fortschritt

⁶⁸ A. Scheuermann, Zur Einführung (Anm. 16) 403.

⁶⁹ Vgl. Alexander Hollerbach, Neuere Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts, Karlsruhe 1974, 33; Heribert Schmitz, Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, Trier 1979, 31.

⁷⁰ Reinhold Sebott, Das neue kirchliche Gesetzbuch, in: HerKorr 37, 1983, 128—134, 129 f.

⁷¹ Vgl. Rosalio I. Castillo Lara, I criteri direttivi dell'iter della revisione, in: OssRom vom 25. Februar 1983, 6.

⁷² R. Puza, Strömungen (Anm. 20) 177 f.

⁷³ F. Bernard, Entscheidungsfreiheit (Anm. 18), weist aber auch auf Lücken hin.

⁷⁴ Vgl. Winfried Aymans, Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte, in: AfkKR 149, 1980, 389—409, 403—406; Hubert Müller, Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung, in: AfkKR 150, 1981, 454—476, 461. Gerade im Blick auf die geistliche Freiheit war für die rechtsrezessive Tendenz die mißverständene Bezeichnung »pro-liberale Tendenz« (H. Schmitz, Tendenzen [Anm. 69] 25, 31 f.) verwendet worden.

⁷⁵ Johannes Paul II., Ansprache an die Rota Romana am 27. Februar 1983, in: AAS 75, 1983, 554—559, 556 f. n.3.

⁷⁶ M. Kaiser, Neues im neuen Gesetzbuch (Anm. 6) 265.

⁷⁷ R. Sobański, Les idées maîtresses (Anm. 48) 289 f.

⁷⁸ W. Aymans, Die Kirche im Codex (Anm. 31) 664; A. Scheuermann, CIC 1983 (Anm. 28) 189.

⁷⁹ Alfred E. Hierold, Inhaltliche Perspektiven des Verfassungsrechts des revidierten kirchlichen Gesetzbuches, in: AfkKR 152, 1983, 349—368, 355.

dar. Der Versuch einer Kodifizierung der rechtlichen Grundstellung aller Gläubigen in einzelnen Pflichten und Rechten wird innerkirchlich die Sensibilisierung oder das Gespür für subjektive Rechte fördern; die einzelnen Rechte enthalten Zündstoff und damit dynamische Kraft für die weitere Entwicklung⁸⁰: »Wenn der Gesetzgeber sich ernst nimmt, müssen die kodifizierten Rechte auch rechtliche Wirkungen haben (verba aliquod operari debent)«⁸¹.

6. Rechtliche Stellung der Laien

Die Rechtsstellung der Laien wird ebenfalls in einem Katalog von Pflichten und Rechten im Blick auf die ihnen eigene Partizipation an den Aufgaben der Kirche und an ihrer spezifischen Sendung sowohl in der kirchlichen Gemeinschaft selbst (c. 225 § 1) wie besonders in der Welt (c. 225 § 2) normiert, so daß sie nicht mehr ausschließlich als »Weltlaien« bezeichnet werden können; sie haben ihren eigenen Platz in der Verfassung der Kirche⁸². Dadurch wird die Position der Laien sichtbar verändert und gebessert, zumal sie zuvor durch das allen Gliedern der Kirche Gemeinsame geprägt ist⁸³. Der Laie, und zwar als Mann wie als Frau⁸⁴, kann seiner Verantwortung in der Kirche gerecht werden; es sind »Entwicklungen möglich geworden, die erschöpfend nicht abzusehen sind«⁸⁵. Freilich weist der Katalog der Laienpflichten und -rechte Mängel auf, vor allem wenn man auf weitere Schwachstellen in der gesetzlichen Verwirklichung der Hervorhebung der Stellen der Laien an anderen Stellen des CIC verweisen kann. Gerade im Bereich des *munus regendi* sei es bei aller durchscheinenden »Koessentialität« doch bei einer »verhältnismäßig niedrigen Einstufung in Richtung auf das Nebensächliche geblieben«⁸⁶; das ergebe sich auch aus dem Fehlen einer Grundaussage für den Bereich des *munus regendi*, wie sie für das *munus docendi* in c. 759 und für das *munus sanctificandi* in c. 835 § 4 statuiert sei⁸⁷. Das durchaus vorhandene Element der Konsiliarität⁸⁸ habe keine hinreichende konkrete Ausformung erhalten; es werde »auf die Dauer nur dort tragfähig und nützlich sein, wo sich, über allgemeine Aufgaben und Zielvorstellungen hinaus

⁸⁰ Hubert Müller, Ein neues Gesetzbuch für die Kirche, in: Pastoralblatt 35, 1983, 354—360, 356.

⁸¹ H. Heimerl, Der neue CIC (Anm. 22) 146.

⁸² A. E. Hierold, Inhaltliche Perspektiven (Anm. 79) 356.

⁸³ Vgl. A. Stillhart, Die Stellung des Laien (Anm. 8); Oskar Stoffel, Das Recht der Laien in der Kirche nach dem neuen CIC, in: Das neue Kirchenrecht, Zürich 1984, 60—84; Richard Puza, Der Laie im neuen Codex Iuris Canonici, in: ThQ 164, 1984, 88—102.

⁸⁴ Zur Stellung der Frau im CIC 1983 vgl. Richard Puza, Zur Stellung der Frau im alten und neuen Kirchenrecht, in: ThQ 163, 1983, 109—122; Heribert Heinemann, Die Stellung der Frau im neuen Codex Iuris Canonici, in: Pastoralblatt 37, 1985, 50—52.

⁸⁵ A. Scheuermann, Das Neue im CIC 1983 (Anm. 30) 130; vgl. ders., CIC 1983 (Anm. 28) 189; R. Sebbott hat einen eher negativen Eindruck: Das neue kirchliche Gesetzbuch (Anm. 70) 131 f.

⁸⁶ E. Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen (Anm. 26) 24.

⁸⁷ Ebd. 26.

⁸⁸ Zur Frage der konziliaren Diakonie: Heribert Schmitz, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: HdbKathKR 352—364, 353.

konkrete Rechte und Pflichten, namentlich Beispruchsrechte, damit verbinden«⁸⁹. Die Kritik am Katalog der Laienrechte gipfelt in der Behauptung von dessen Überflüssigkeit, weil er nur wiederhole, was im Katalog über die Grundstellung aller Gläubigen bereits statuiert sei⁹⁰. Dem ist entgegenzuhalten, daß hier ein erster Ansatz vorliegt, dem Laienbegriff als solchem einen positiven Inhalt zu geben⁹¹.

7. Rechtsschutz

Einer der schwerwiegendsten Mängel des CIC liegt im mangelhaften Rechtsschutz bzw. in dem nicht in dem erforderlichen wie wünschenswerten Maße eröffneten gerichtlichen Rechtsschutz. Zwar sind neue und auch bessere Möglichkeiten zur Konfliktlösung geschaffen. Mit der Zuerkennung von Rechten an die Glieder der Kirche ist es aber nicht getan; die Rechte und deren Ausübung müssen auch geschützt werden⁹². Gemäß c. 221 § 1 steht den Gläubigen das Recht zu, ihre Rechte, die sie in der Kirche besitzen, rechtmäßig geltend zu machen und sie nach Maßgabe des Rechts vor dem zuständigen kirchlichen Gericht zu verteidigen. Die ursprünglich vorgesehene Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den teilkirchlichen Ebenen wurde jedoch nicht verwirklicht. Verwaltungsgerichte sind zwar an zwei Stellen des CIC genannt (c. 149 § 2, c. 1400 § 2). Nach universalkirchlichem Recht wird gerichtlicher Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte aber nur durch die Apostolische Signatur gewährt (c. 1445 § 2), an deren Zweite Sektion man sich unter bestimmten Voraussetzungen im Wege des Rekurses wenden kann, wenn der Verwaltungsweg bis zu den obersten Dikasterien der Römischen Kurie ausgeschöpft ist⁹³. Besserem Rechtsschutz dienen die normierten Verfahren für die Vornahme von Verwaltungsakten (vgl. insbes. cc. 48—58) und für die Verwaltungsbeschwerde (cc. 1732—1739). Einer Konfliktlösung dienlich ist auch die mögliche Einsetzung von diözesanen Schlichtungsinstanzen; die Bischofskonferenz kann sogar bestimmen, daß in jeder Diözese eine derartige Stelle eingerichtet wird (c. 1733)⁹⁴. Damit besteht ein gewisses Minimum an Rechtsschutz. Gleichwohl reicht das im CIC gebotene Instrumentarium nicht aus. Es ist festzuhalten, »daß hier eine klare Weisung für die Codexreform mißachtet wurde«⁹⁵.

⁸⁹ W. Aymans, Der Leitungsdienst des Bischofs (Anm. 26) 55.

⁹⁰ M. Kaiser, Neues im neuen Gesetzbuch (Anm. 6) 267.

⁹¹ W. Aymans, Die Kirche im Codex (Anm. 31) 665.

⁹² Vgl. den alten Grundsatz »Parum esset iura condere, nisi, qui ea tueatur existat«: c. 1 in Extravag. Comm. 2, 1, ed. E. Friedberg, Corpus Iuris Canonici II, Leipzig 1879, Nachdruck Graz 1959, 1252.

⁹³ Die Möglichkeit solcher Rekurse an die Apostolische Signatur war durch Paul VI., Apost. Konst. »Regimini Ecclesiae Universae« vom 15. August 1967 (AAS 59, 1967, 885—928) n. 106 geschaffen worden; vgl. Richard, A. Strigl, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: HdbKathKR 1011—1018, 1016 f.

⁹⁴ R. Puza, Strömungen (Anm. 20) 175: »Eine vielleicht sogar stärker am Evangelium orientierte Lösung, als es die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewesen wäre (1 Kor 6,1—11, bes. 5)«.

⁹⁵ Klaus Lüdicke, Erneueres Kirchenrecht — Gesetzbuch und Literatur, in: ThRev 80, 1984, 1—12, 5.

8. Rechtssprache und Gliederung

Der CIC/1983 ist weder materiell noch formell ein Bruch mit dem Rechtserbe der Kirche, sondern dessen zeitgemäße und ekklesiologisch legitimierte Fortentwicklung und damit eine weitere Stufe in der Rechtsentwicklung der Kirche⁹⁶. Unter formalem Gesichtspunkt zeigt sich die Kontinuität in Rechtssprache und Gesetzssystematik. Man kann das Gesetzeswerk als nicht aus einem Guß, als wenig geschlossen und geschliffen, als ungleichmäßiges Dokument, zusammengesetzt aus ungleichen Stücken, auch hinsichtlich der Rechtssprache und erst recht im Blick auf die Gliederung bezeichnen⁹⁷. Die Sprache des CIC ist »durch ein modernes, einfaches und von der pastoralen Sprachweise der Dokumente des II. Vat. Konzils geprägtes Latein gekennzeichnet«⁹⁸; der Gesetzgeber war terminologisch »erkennbar und im Ergebnis durchaus erfolgreich um eine präzise und durchgehend einheitliche und damit im Rahmen des Möglichen eindeutige kanonistische Begrifflichkeit bemüht«⁹⁹.

Die theologische Prägung des CIC zeigt sich auch im äußeren Aufbau des Gesetzeswerkes, das gegenüber seinem Vorgänger mit dessen neutralem Gesamtaufbau und den allzu starken Anklängen an die römisch-rechtliche Dreigliederung »personae — res — actiones« ein entschieden kirchlicheres Gesicht hat¹⁰⁰. Der CIC ist in sieben Bücher unterteilt mit den zentralen Inhalten im zweiten Buch »De Populo Dei« über die Strukturen der Kirche, im dritten Buch »De Ecclesiae munere docendi« über den Verkündigungsdienst und im vierten Buch »De Ecclesiae munere sanctificandi« über den Heiligungsdienst. In diesem Kernstück des CIC kommen die Communio-Struktur und die Aufbauelemente von Wort und Sakrament in kodifikatorisch bisher nicht gekannter Weise zur Geltung¹⁰¹. Diese Gliederung ist kein totaler Neuansatz, aber sie ist zu würdigen als eine »ekklesiologisch bereinigte, pragmatisch weiterentwickelte Ordnung auf der Grundlage des CIC 1917«¹⁰². Der Aufbau des CIC sei allzu pragmatisch, wird kritisch angemahnt, ohne letzte ekklesiologische Durchdringung; sonst hätte man das Gesetzbuch nach den Sakramenten aufgebaut und Wort und Charisma als die anderen konstitutiven Elemente der Kirchen-

⁹⁶ Vgl. *Johannes Paul II.*, Apost. Konst. »Sacrae Disciplinae Leges« vom 25. Januar 1983 (Anm. 39) XVI; *Rosalio I. Castillo Lara*, Ansprache vom 3. Februar 1983, in: *OssRom* vom 4. Februar 1983, 4; *ders.*, I criteri (Anm. 71); vgl. auch *Ludwig Schick*, Kontinuität und Wandel, in: *Die neue Ordnung* 37, 1983, 121—129.

⁹⁷ *Ladislas Örsy*, In der Spannung zwischen Gesetz und Leben. Zum Beginn der Rezeptionsgeschichte des neuen Kirchenrechts, in: *Orientierung* 47, 1983, 158—161, 159f.; *U. Ruh*, Rahmenrecht oder Einheitsgesetz? (Anm. 61) 138.

⁹⁸ *J. Listl*, CIC (Anm. 24) 1154.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ *M. Kaiser*, Neues im neuen Gesetzbuch (Anm. 6) 263; *J. Listl*, CIC (Anm. 24) 1154; *R. Sebott*, Das neue kirchliche Gesetzbuch (Anm. 70), glaubt jedoch feststellen zu können: »Um dies zu erkennen, braucht man allerdings viel Phantasie« (133).

¹⁰¹ Vgl. *H. Schmitz*, Der CIC (Anm. 20), III. Die Systematik 53f.; *A. Scheuermann*, CIC 1983 (Anm. 28) 180.

¹⁰² *W. Aymans*, Die Kirche im Codex (Anm. 31) 663.

verfassung auch für die formale Gliederung zugrundegelegt¹⁰³. Dieser durchaus zu erwägende Vorschlag wird erst dann Wirkungskraft entfalten können, wenn es seinen Vertretern gelungen ist, ihren Vorschlag in einer ausgearbeiteten Gliederung als gesetzestechnisch möglich und praktikabel vorzustellen. Daß auch die Systematik des CIC ihre Schwachstellen hat und Verwerfungen aufweist, braucht nicht eigens betont zu werden¹⁰⁴.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Der CIC von 1983 stellt sich im Spiegel der ausgewerteten ersten Stellungnahmen und Wertungen als ein durchaus beachtliches Gesetzeswerk dar, das in der Gesamtschau in seinen Grundlinien positiv zu würdigen ist und so gewertet wird, wenn auch in Einzelfragen und im Detail manches unbefriedigend geblieben ist. Wenn in modernem Rechtsverständnis Recht und Gesetz politische Mittel sind, um etwas zu erreichen, ist der Vorwurf, der CIC habe »kaum den neuen Entwicklungen im Leben der Kirche und ihrer Teilkirchen Rechnung getragen« und »nur noch wenig mit der Lebensrealität der Gläubigen von heute zu tun«, und der Hinweis auf den Grundsatz »Ius sequitur vitam« verfehlt¹⁰⁵. Auch die Behauptung, der CIC stelle »aufs ganze gesehen einen Rückfall hinter das Konzil« dar¹⁰⁶, läßt sich nicht halten. Für einzelne Normen trifft diese Kritik wohl zu, wenn nachgewiesen werden kann, daß »zuweilen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils nur abgeschrieben, in ihrem wirklichen Gehalt aber nicht aufgenommen worden« sind, so daß es trotz neuer Formulierungen der Sache nach beim Alten geblieben sei¹⁰⁷. Nachkonziliare Entwicklungen wurden (zu recht oder zu unrecht?) zurückgenommen, Impulse des Konzils nicht mutig genug fortentwickelt¹⁰⁸. Generell durchlaufende Perspektiven sind nicht in letzter Konsequenz durchgehalten, was ein großes »Manko« darstelle¹⁰⁹. Die

¹⁰³ E. Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen (Anm. 26) 29 f.; kritisch hierzu W. Aymans, Die Kirche im Codex (Anm. 31) 657—659.

¹⁰⁴ Vgl. H. Schmitz, Der CIC (Anm. 20) 53 f. — Der in diesem Zusammenhang zu findende Hinweis, der CIC/1983 habe gegenüber seinem Vorgänger eine Verringerung der Rechtsnormen (z. B. von 2404 Canones auf 1752 Canones) trifft nur insofern zu, als der Rechtsstoff eine Straffung erfahren hat, ist aber insofern irreführend, als die ausgeklammerten Materien in Spezialgesetze verlagert wurden und vieles der Partikulargesetzgebung übertragen wurde; »das Maß der rechtlichen Regelungen in der Kirche wird insgesamt nicht geringer werden« (A. Scheuermann, Das Neue im CIC 1983 [Anm. 307] 133). Vgl. z. B. die Spezialgesetze über Ordnung und Kompetenz der Römischen Kurie (c. 361), über das Heiligsprechungsverfahren: Johannes Paul II., Apost. Konst. »Divinus Perfectionis Magister« vom 25. Januar 1983: AAS 75 I, 1983, 349—355, abgedruckt: CIC-Codex des kanonischen Rechtes (Anm. 1) LXV—LXXXVII.

¹⁰⁵ K. Walf, Kirchenrecht (Anm. 46) 12.

¹⁰⁶ Norbert Greinacher, Christenrechte in der Kirche, in: ThQ 163, 1983, 189—199, 198.

¹⁰⁷ M. Kaiser, Neues im neuen Gesetzbuch (Anm. 6) 263.

¹⁰⁸ P. Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts? (Anm. 27) 324.

¹⁰⁹ Hubert Müller, Neues kirchliches Gesetzbuch am Konzil orientiert, in: KNA-Norddeutscher Dienst 31, 1983, Nr. 2 vom 5. Januar 1983, Beilage: Das Interview, 1—4; ders., Die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils und der revidierte Codex Iuris Canonici, in: Dokumentation zur katholischen Militärsorge Heft 10/11, 1984, 63—77, 77.

Stellungnahmen zum CIC zeigen Grenzen, Schwächen und Mängel des Gesetzbuches auf. Die Fortschritte im theologischen Ansatz und in den daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen sind aber nicht zu übersehen. Der CIC folgt dem Leitbild *Communio*, trotz gegenläufiger Tendenzen, in denen sich der teilweise Kompromißcharakter der Konzilstexte widerspiegelt¹¹⁰, so daß auch das Gesetzbuch selbst ein Kompromiß ist, der die verschiedenen Richtungen in sich vereint¹¹¹. Auch unter diesem Aspekt erweist sich so manche Kritik als überzogen¹¹². Selbst harter kanonistischer und antekanonistischer Kritik ist der CIC »Grenzmarke« (nur) soweit es sich um die göttlich-rechtlichen Grundlagen handelt, aber »kein Hindernis für die Aufnahme konziliarer Impulse und Fragestellungen durch die Ekklesiologie und Kanonistik«¹¹³. Bei aller berechtigten Kritik können die neuen Ansätze mit ihren mobilisierenden und dynamischen Möglichkeiten nicht übersehen werden.

Eine abschließende Würdigung des CIC von 1983 muß die Erfahrung über die Rezeption des Gesetzeswerkes einbeziehen. Rechtsetzung und Rechtswerdung sind in der Kirche keine rein einseitigen Vorgänge, sondern ein kommuniales Geschehen. Die jeweils betroffene kirchliche Gemeinschaft ist als ganze beteiligt. Die Normsetzung bleibt unvollständig und unwirksam, wenn die Normen nicht vom Normadressaten aufgenommen und angenommen werden. So ist die Gesetzgebung eine Sache und die Rezeption des Gesetzes eine andere¹¹⁴. Mit der Promulgation eines Gesetzes und mit seinem Inkrafttreten ist dieser Vorgang nicht abgeschlossen; hinzukommen muß, wenn auch nicht rechtskonstitutiv, so doch rechtserheblich, die Antwort der angesprochenen kirchlichen Gemeinschaft. Der Begriff Rezeption weist dabei hin auf die Pflicht der Gemeinschaft, sich um das Verständnis des Gesetzes zu bemühen, sodann auf die Pflicht zur Kooperation, das Gesetz oder das mit ihm intendierte Ziel zu realisieren¹¹⁵. Der CIC ist also kein Denkmal, sondern in den Lebensprozeß der Kirche einbezogen¹¹⁶. Der Buchstabe des Gesetzes muß mit Leben gefüllt werden; das aber bedeutet, die Normen müssen gelebt, nicht nur durchgesetzt werden¹¹⁷. Dazu gehört, die »Strahlkraft des Codes zur Geltung zu bringen«¹¹⁸, nicht zuletzt aber auch das Ausschöpfen der Möglichkeiten, die der CIC bietet¹¹⁹. Solche Aufnahme des CIC wird nicht von heute auf morgen geschehen, so daß die Frage nach der Rezeption, ob der CIC oder inwieweit er angenommen wurde, vorerst nicht beantwortet werden kann. Sollte die kirchliche Gemeinschaft den CIC ganz oder

¹¹⁰ H. Socha, Die Mitverantwortung (Anm. 10) 140.

¹¹¹ P. Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts? (Anm. 27) 324.

¹¹² Das trifft nicht zuletzt auf die an c. 204 §2 ansetzende Kritik zu. — Vgl. zum Begriff der Kirche im CIC: Joseph Listl, Die Aussagen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zum Verhältnis von Kirche und Staat, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (19), Münster 1985, 9—32, 12—16.

¹¹³ W. Böckenförde, Der neue CIC (Anm. 9) 2540.

¹¹⁴ René Metz, La nouvelle codification du droit de l'Église (1959—1983), in: RDC 33, 1983, 110—168, 168.

¹¹⁵ Vgl. L. Örsy, In der Spannung zwischen Gesetz und Leben (Anm. 97) 161.

¹¹⁶ Vgl. W. Aymans, Einführung (Anm. 4) 11.

¹¹⁷ R. Puza, Strömungen (Anm. 20) 164.

¹¹⁸ Georg Holzherr, Schlußwort, in: Das neue Kirchenrecht, Zürich 1984, 164.

¹¹⁹ Vgl. H. Heimerl, Der neue CIC (Anm. 22) 145.

teilweise nicht rezipieren, wirkt sich diese Verweigerung auf die verpflichtende Kraft des Gesetzes aus. Die Aufnahme eines Gesetzes durch die Normadressaten ist also »keine einseitige Unterwerfung, sondern ein den Inhalt und die Geltung der Norm mitgestaltendes Empfangen«¹²⁰.

Der CIC von 1983 ist ein gutes Spiegelbild des Standes der ekklesiologischen und kanonistischen Wissenschaft. Er wäre überfordert, wenn er hätte mehr leisten sollen. Gleichwohl wird das Urteil »Man kann mit diesem Codex leben«¹²¹ dem Gesetzbuch nicht voll gerecht. Mit ihm ist ein in die Zukunft weisender Schritt getan und sind Weichen gestellt worden¹²². Der CIC wird zu recht als »Wegweiser in die Zukunft« bezeichnet¹²³.

¹²⁰ H. Socha, Die Mitverantwortung (Anm. 10) 74.

¹²¹ R. Sobański, Les idées maîtresses (Anm. 48): »on peut vivre avec ce Code« (294); Audomar Scheuermann, Der neue CIC 1983, in: Klerusblatt 63, 1983, 161—165: »man kann mit diesem CIC leben« (161); vgl. A. E. Hierold, in: Zur Debatte (Anm. 9): »Mit dem Kodex läßt sich auch hoffen und auch durchaus leben« (16).

¹²² Vgl. R. Puza, Strömungen (Anm. 20) 176; P. Krämer, Weichenstellung. Das neue Gesetzbuch der Kirche, in: Licht. Salesianische Zweimonatsschrift 71, 1984, 24—25.

¹²³ A. Scheuermann, CIC 1983 (Anm. 28) 177.